

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
der Dorfgemeinschaftsräume in Westfeld und Wrisbergholzen**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Sibbesse in seiner Sitzung am 04.12.2017 beschlossen:

**§ 1
Benutzungsgebühren**

- (1) Für die Benutzung der Dorfgemeinschaftsräume Westfeld und Wrisbergholzen wird folgende Gebühr festgesetzt, und zwar je Veranstaltung, soweit diese nicht über 24 Stunden hinausgeht (dabei gilt jeweils die Zeit von 12.00 Uhr bis zum darauffolgenden Tag 12.00 Uhr):
- | | |
|--|---------|
| a. Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftsraumes:
Benutzungsgebühr einschließlich Küche und Reinigung | 55,00 € |
| b. Daneben ist für jede Nutzung eine Pauschale für die
Reinigung (zzgl. zu a.) zu entrichten in Höhe von | 45,00 € |
| c. Die örtlichen Vereine und Verbände der Ortsteile, in dem sich der Dorfgemeinschaftsraum befindet, sowie Parteien auf Ebene der Gemeinde Sibbesse, werden von der Zahlung einer Benutzungsgebühr für die Nutzung des jeweiligen Dorfgemeinschaftsraumes befreit. | |
| d. Vereine und Verbände der Gemeinde Sibbesse, aber außerhalb der Ortsteile, in dem sich der Dorfgemeinschaftsraum befindet, erhalten bei der Benutzung des Dorfgemeinschaftsraumes eine Ermäßigung von 50 v.H. der Benutzungsgebühren zu Abs.1. | |
- (2) Die örtlichen Vereine pp. nach Abs. 1 Buchstabe c und d sind berechtigt, die Reinigung der genutzten Räume selbst durchzuführen.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird bevollmächtigt, die Benutzungsgebühr Vereinen und Verbänden der Gemeinde Sibbesse, die die den jeweiligen Dorfgemeinschaftsraum für gemeinnützige Zwecke benutzen, zu ermäßigen oder zu erlassen.
- (4) Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten.
- (5) Zur Abdeckung von Schäden ist vor der Inanspruchnahme der Räumlichkeiten eine Kautionshöhe von 100,00 € bei der Gemeindeverwaltung oder bei der/dem Beauftragten zu hinterlegen. Falls die Räumlichkeit nach der Benutzung nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand hinterlassen wird, wird die Kautionshöhe einbehalten. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche der Gemeinde bleiben unberührt. Bei ordnungsgemäßem Verlassen der Räumlichkeiten wird die Kautionshöhe zurückgezahlt.
- (6) Zahlungspflichtig ist, auf deren/dessen Rechnung der Dorfgemeinschaftsraum bereitgestellt wurde.

§ 2
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:

- a. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftsraumes der Gemeinde Westfeld im Ortsteil Westfeld vom 17.09.2003,
- b. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftsraumes der Gemeinde Westfeld im Ortsteil Wisbergholzen vom 17.09.2003.

Sibbesse, den 04.12.2017

Gemeinde Sibbesse

gez. Amft

(Siegel)

(Amft)
Bürgermeister